

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben vom ...**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften und Ansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

- (2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. 2Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 1 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Inobhutnahme und Bergen von Tieren,

5. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Bergung und Absicherung von Sachen
9. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen gefährlicher Äste, Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
10. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Die Kostenersatzpflicht umfasst Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadenbekämpfung erforderlich war, sowie die ggf. erforderliche Dekontamination von Schutzanzügen, Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Personal.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebühren nach § 2 der Satzung sollen nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

§ 4

Gebührentarif und Höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und die vollen Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, usw.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (5) Entsorgungskosten, die nicht nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG fallen, werden nach den tatsächlichen Entsorgungskosten abgerechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Bersenbrück haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen oder die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.03.2002 außer Kraft.

Bersenbrück,
Samtgemeinde Bersenbrück

(Dr. H. Baier)
Samtgemeindebürgermeister